

Entwurf zum

**Sachlichen Teilplan „Windenergie“
Mittelthüringen**

Beschluss Nr. PLV 14/01/16 vom 14.01.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie	2
Karten der Vorranggebiete Windenergie	10

ANLAGEN

1. Kriterienkatalog
2. Karten der harten und weichen Tabuzonen
 - 2.1 Siedlung und Mensch
 - 2.2 Natur- und Landschaftsschutz
 - 2.3 Wald
 - 2.4 Verkehr und technische Infrastruktur
 - 2.5 Sonstige Schutzgebiete / Belange
 - 2.6 Windhöufigkeit / Windpotenzial
 - 2.7 Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen
3. Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie
4. Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen

Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Z 3-5 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den Karten im Maßstab 1:50.000 bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

- **W-1 – Teutleben / Mechterstädt**
- **W-2 – Brühem**
- **W-3 – Wangenheim bis Ballstädt**
- **W-4 – Döllstädt / Dachwig**
- **W-5 – Wundersleben / Straußfurt**
- **W-6 – Kindelbrück**
- **W-7 – Spröttau / Dielsdorf**
- **W-8 – Olbersleben / Ostramondra**
- **W-9 – Willerstedt / Zottelstedt**
- **W-10 – Eckolstädt**
- **W-11 – Neckeroda**
- **W-12 – Nahwinden / Kleinliebringen**
- **W-13 – Wüllersleben**
- **W-14 – Schwerborn / Kerspleben**
- **W-15 – Ingersleben / Fienstedt**

Begründung Z 3-5

Einbettung in das Bau- und Raumordnungsrecht

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie dient den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gleichzeitig trägt sie zur Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bei (siehe LEP Thüringen 2025, G 5.2.6, Z 5.2.7 und 5.2.8).

Da mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen(-gruppen) auch erhebliche Auswirkungen verbunden sein können, ist es notwendig, dabei die Standortauswahl hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Eignung auf der einen Seite sowie eines schonenden Umganges mit der Umwelt, dem menschlichen Lebensraum und dem Landschaftsbild auf der anderen Seite zu optimieren.

Sofern kein entsprechender Bebauungsplan besteht, beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen zunächst nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung). Durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte generelle Verweisung von Windkraftanlagen in den Außenbereich hat der Gesetzgeber gleichsam eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort – nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB – zulässig sein sollen.

Keinesfalls ist durch die Privilegierung aber bestimmt, dass sich diese gegenüber sämtlichen Belangen mit der Folge durchsetzen kann, dass Windenergieanlagen an jeder beliebigen Stelle der Landschaft im Freiraum zulässig sind. Insbesondere wird den Trägern der Regionalplanung durch die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 7 ROG ein Instrument zur Verfügung gestellt, das es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung „an anderer Stelle“ – hier durch Darstellungen als Ziele der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken. Der Gesetzgeber gestattet damit, das durch § 35 Abs. 1 Nr. 5

BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteresse in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen gegebenenfalls zurückzustellen.

Im Regionalplan Mittelthüringen werden hierzu gemäß LEP Thüringen 2025 V 5.2.13 Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 ThürLPIG ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen. Die Ausschlusswirkung der in einem Regionalplan festgelegten Vorranggebiete steht einem gebietsexternen Windenergievorhaben nicht strikt und unabdingbar entgegen, sondern nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB „in der Regel“. Der Planungsvorbehalt steht also unter einem gesetzlichen „Ausnahmevorbehalt“, der die Möglichkeit zur Abweichung in atypischen Einzelfällen eröffnet. Ein atypischer Einzelfall liegt vor, wenn es sich um eine vom Plangeber so nicht vorgesehene (atypische) Fallkonstellation handelt.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzept zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Mittelthüringen, das sowohl raumbedeutsame Einzelanlagen als auch Anlagengruppen einschließt – vorausgesetzt, dass für das Windenergievorhaben entweder Bauleitpläne aufgestellt werden oder das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen ist. Für vorhandene Bauleitpläne besteht Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB; für den unbeplanten Innenbereich müssen ggf. Bauleitpläne aufgestellt werden.

Methodische Vorgaben durch die Rechtsprechung

Die Rechtsprechung, wonach die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten als sog. Konzentrationszonen ein „schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept“ (BVerwG vom 17.12.2002, 4 C 15/01) erforderlich macht, wurde mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 (4 CN 1/11) weiterentwickelt und mit Urteil vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) für die Ebene der Regionalplanung bestätigt. Danach hat die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise und exakt in der beschriebenen Schrittfolge zu erfolgen *[Nummerierung wurde hinzugefügt]*:

1. „In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als ‚Tabuzonen‘ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in ‚harte‘ und ‚weiche‘ untergliedern [...].
 - a. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung ‚schlechthin‘ ungeeignet sind [...].
 - b. mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen ‚von vornherein‘ ausgeschlossen werden ‚soll‘. *[Anmerkung: Das bedeutet, dass innerhalb der weichen Tabuzonen keine Ausnahme gemacht werden kann und keine Einzelfallbetrachtung stattfindet.]*
2. Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen *[Anmerkung: Einzelfallprüfung]*, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.“
3. Abschließend erfolgt die Prüfung, ob der privilegierten Nutzungsart gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB substantiell Raum verschafft wird. Nach welchem Vergleichsmaßstab dies zu beurteilen ist, wurde durch die Rechtsprechung letztlich nicht abschließend vorgegeben (BVerwG vom 13.12.2012, 4 CN 1/11). Danach bleibt es den Tatsachengerichten vorbehalten, diese Maßstäbe zu entwickeln unter der Bedingung, dass sie „nicht von einem Rechtsirrtum infiziert sind, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ansonsten für die Beurteilung des Sachverhalts schlechthin ungeeignet sind.“ Falls diese Prüfung negativ ausfällt, muss der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen und daraufhin die darauffolgenden Prüfschritte vornehmen.

Ebenfalls ist höchstrichterlich mittlerweile anerkannt, dass der Plangeber streng zwischen den harten und den weichen Tabuzonen unterscheiden und seine diesbezüglichen Überlegungen dokumentieren muss: „Der Plangeber muss sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren.“ (BVerwG vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, S. 4; BVerwG vom 13.12.2012, 4 CN 1.11) bzw. „Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen.“ (BVerwG vom 11.04.2013, 4 CN 2.12, S. 5).

Stand der Technik

Auf Grund des in der Region vorhandenen Windpotentials werden derzeit überwiegend Schwachwindanlagen mit einer Gesamthöhe von rund 200m mit einer Leistung von 3,0-3,2 MW errichtet (Nabenhöhe: 140m / Rotorradius: 65 m). Dabei kann von einem Schalleistungspegel von ca. 105 db(A) ausgegangen werden, der im schallreduzierten Betrieb bis zu 5,7 db(A) geringer ausfallen kann. Für den mittelfristigen Planungshorizont der Regionalplanung ist damit zu rechnen, dass Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 160m und einer Gesamthöhe bis zu 230m den Stand der Technik darstellen werden.

Der Stand der Technik wird beispielsweise bei der Definierung der Puffer um Siedlungsflächen oder auch bei der Abwägung zu Belangen des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes als Bezugsgröße herangezogen.

Methodisches Vorgehen in Mittelthüringen

Zum Überblick über das methodische Vorgehen in Mittelthüringen: siehe Ablaufschaubild auf Seite 6.

Betrachtet werden die Belange, die in der Region Mittelthüringen zum Tragen kommen. Da insbesondere über die definierten Puffer auch relevante Belange der benachbarten Raumordnungsregionen in Konkurrenz zur Windenergienutzung treten können, werden je nach Tabuzone / Kriterium für die Einzelfallprüfung auch jenseits der Regionsgrenze liegende konkurrierende Nutzungen und Funktionen mitbetrachtet.

Ermittlung der Tabuzonen

Zu den **Tabuzonen** sowie einer nicht abschließenden Liste der Prüfkriterien im Einzelfall: siehe Tabelle (Anlage 1 zu dieser Begründung).

Harte und weiche Tabuzonen mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung (bis 300m Breite, bis 5 ha; z.B. Straßen, manche geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmale oder Biotope, manche Wasserschutzgebiete, etc.) werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Sie bleiben trotzdem Tabuzonen für die konkreten Standorte der einzelnen WEA. Durch die Höhe der heutigen WEA und deren Rotorradius sind wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den WEA erforderlich. Daher führen harte und weiche Tabuzonen mit so geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern.

Einzelfallprüfung

Die Einzelfallprüfung soll nach dem Willen des Plangebers, wie das Schaubild oben zeigt, in mehrere Arbeitsschritte untergliedert werden. Zum einen werden diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben. Diesen Arbeitsschritt könnte man als „Einzelfallprüfung im engeren Sinne“ bezeichnen. Zum anderen gibt es eine Reihe von Belangen, die der Plangeber pauschal abwägen und einheitlich abhandeln möchte, die aber aus der Natur ihrer Sache heraus nicht von vornherein als Tabuzonen ausgesondert werden können. Für diese Belange werden daher in einer abgestuften Schrittfolge die folgenden Abwägungsdiagnostiken formuliert (siehe auch das Schaubild auf Seite 6):

1. Der Plangeber möchte die Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie konzentrieren und zu diesem Zweck nur solche Flächen als Vorranggebiete ausweisen, in denen mindestens drei Windenergieanlagen Platz finden. Auf der Grundlage der o.g. technischen Parameter (Stand der Technik) wird die minimale Flächengröße eines Vorranggebietes daher mit 15 ha angesetzt. An Standorten mit weniger als 3 WEA stünde nach Auffassung des Plangebers der Erzeugung erneuerbarer Energie eine unverhältnismäßige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft entgegen. Ebenso ist es aus Gründen des Vogelschutzes sinnvoll, die Windenergienutzung an einigen Standorten zu konzentrieren und im Gegenzug andere Räume freizuhalten. Dies gelingt insbesondere im Zusammenspiel mit dem 5km-Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten.

Wird an der Grenze des Planungsraumes mit einer Nachbarregion ein gemeinsamer Standort ausgewiesen, so wird die Mindestgröße auf den gesamten Standort angewendet.

2. Der Plangeber möchte keine Potentialflächen als Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die zu einer Einkreisung von Ortslagen (Datenbasis: ATKIS DLM) im Blickwinkel von über 120° führen und damit auf die Bewohner durch die Anzahl und Höhe der WEA sowie die Rotorbewegung bedrohlich wirken und sie belästigen. Dieses Kriterium bezieht sich auf WEA bis zu 2,5 km Entfernung. In diesem Fall ist von einer deutlich sichtbaren, geschlossenen und umgreifenden Kulisse durch die WEAen auszugehen, die in Anlehnung an das Gebot der Rücksichtnahme vorsorglich ausgeschlossen werden sollen (Vgl. z.B. OVG Magdeburg, Urteil vom 16.03.2012 AZ 2 L 2/11).

3. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Das gilt auch über die Regionsgrenze hinweg – es sei denn es handelt sich um zwei benachbarte Standorte, die beide bauleitplanerisch (über Sondergebiete Windenergie) oder regionalplanerisch gesichert wurden. Aufgrund dessen, dass die Vorranggebiete Windenergie in den Planungsregionen Mittelthüringen und Ostthüringen für unwirksam erklärt wurden, besteht in diesen Regionen allenfalls eine bauleitplanerische Sicherung. In den Planungsregionen Halle, Nordthüringen und Südwestthüringen kommt überdies auch eine regionalplanerische Sicherung als Vorranggebiet Windenergie in Betracht.

Im Falle zweier benachbarter, planerisch gesicherter Standorte gewichtet der Plangeber die erfolgte planerische Sicherung höher als das Ziel der Konzentrierung der Windenergienutzung auf Standorte, die mindestens 5 km voneinander entfernt sind. Sofern sich also ein planerisch gesicherter Standort, der den 5km-Mindestabstand zu einem ebenfalls planerisch gesicherten Standort einer Nachbarregion unterschreitet, im Hinblick auf sonstige Kriterien weiterhin geeignet zeigt, wird er erneut ausgewiesen und damit der ansonsten gültige Mindestabstand unterschritten. Liegt der Standort der benachbarten Planungsregion direkt an der Regionsgrenze, wird zudem geprüft, ob der Standort auf Mittelthüringer Gebiet erweitert werden kann. Solange eine mögliche Erweiterung nicht zu einer weiteren Verringerung des Abstandes zwischen den benachbarten Standorten führt, entspricht die Erweiterung dem Ziel der Konzentrierung der Windenergienutzung.

Der 5 km-Mindestabstand dient unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen dem vorsorglichen Schutz des Landschaftsbildes in der Region Mittelthüringen vor übermäßiger Belastung des Raumes mit WEA sowie dem Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich sichtbare, geschlossene Kulissen von WEA. Insofern dient diese Vorgehensweise der Umsetzung des § 2 Abs. ROG, in dem die weitere Zerschneidung der freien Landschaft „so weit wie möglich“ vermieden wird und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum begrenzt wird. Die angesetzte 5 km-Mindestdistanz orientiert sich dabei an der Beurteilung des optischen Eindrucks von Windenergieanlagen: Mit der Entfernung nehmen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab und sind im Allgemeinen ab 5 km nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen. Andererseits ist sie so bemessen, dass eine hinreichende Anzahl von Vorranggebieten Windenergie ausgewiesen werden kann. Hinzu kommt, dass große Teile Mittelthüringens eine durch Offenland geprägte, hügelig-kuppige Topographie aufweisen (z.B. Innerthüringer Ackerhügelland, in Teilen Ilm-Saale-Ohrdrüfer-Platte), die gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild – unabhängig von der sonstigen naturräumlichen Ausstattung dieser Gebiete – besonders sensibel ist: Dadurch, dass sich Flächen mit ausreichendem Windpotential regelmäßig auf den Hügeln und Kuppen befinden, sind Windenergieanlagen stets weithin sichtbar.

Der Plangeber ist sich bewusst, dass gerade der pauschale Mindestabstand zwischen zwei ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie dazu führt, dass unter Umständen manch potentiell ebenfalls geeigneter Standort, nicht ausgewiesen und dadurch der Ausbau der Windenergienutzung gebremst wird. Dem Plangeber ist ebenso bewusst, dass durch den pauschalen Mindestabstand kommunale Belange im Einzelfall zugunsten des Schutzes der Landschaft (Zerschneidung, Landschaftsbild) in den Hintergrund treten. Aus den oben genannten Gründen erachtet der Plangeber einen Mindestabstand jedoch weiterhin als sehr wichtig. Er sieht aber davon ab, trotz der mittlerweile sehr hohen Windenergieanlagen den bereits im Regionalplan von 2011 bei einer Anlagenhöhe von 150m angesetzten Mindestabstand von 5km weiter zu vergrößern.

Die 5 km-Abstandsregelung kommt dann zur Anwendung, wenn zwei Prüfflächen mehr als 1.000m voneinander entfernt liegen. Bei weniger als 1.000m werden zwei Prüfflächen als zusammengehörig angesehen und könnten gemeinsam als ein Vorranggebiet (mit zwei Teilflächen) ausgewiesen werden.

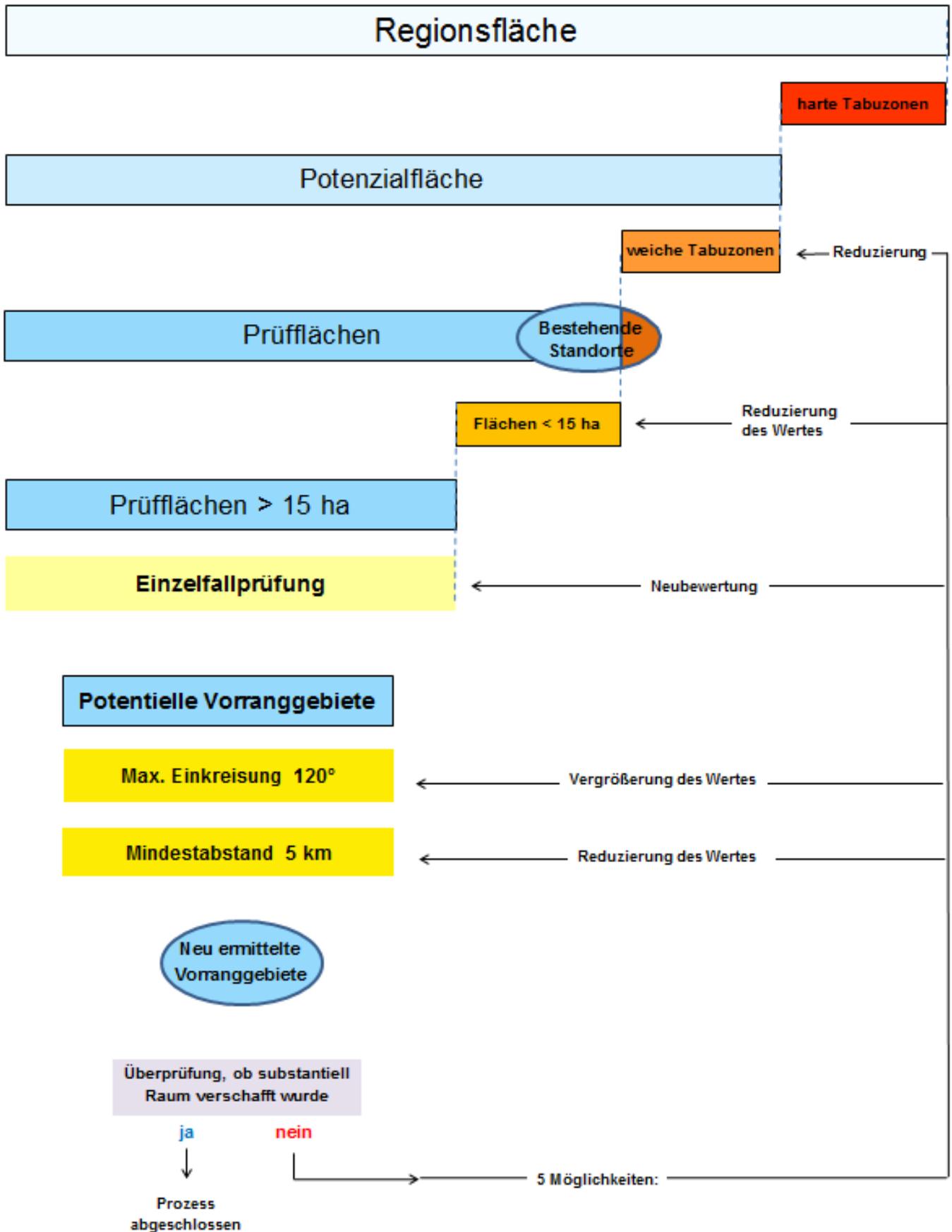


Abb. 1: Ablaufschaubild

Ergebnis

Im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie hat sich gezeigt, dass große Teile des Waldes in Mittelthüringen bereits als harte Tabuzone für die Windenergienutzung entfallen, weil sie in Landschaftsschutzgebieten liegen und eine Waldumwandlung dort verboten ist. Die flächenmäßig größten harten Tabuzonen im Offenland stellen die Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch dar, gemeinsam mit dem aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Abstand von 500m. Insgesamt stehen 59,6% der Regionsfläche von Vornherein nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung. Im Einzelnen können die harten und weichen Tabuzonen den entsprechenden Karten (siehe Anlage 2 zu dieser Begründung) entnommen werden.

Als Zwischenergebnis verblieben nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen 47 Prüfflächen mit einer Größe von mehr als 15 ha, davon nur wenige im Wald oder mit Waldanteil. Ihre Gesamtfläche beträgt 9.089 ha. Diese Prüfflächen wurden anhand von mehr als 40 Kriterien (siehe die nicht abschließende Aufzählung in Anlage 1 zu dieser Begründung) einer Einzelfallprüfung zugeführt. Es wurden sowohl die für eine Windenergienutzung sprechenden Belange, als auch die mit einer Windenergienutzung konkurrierenden Belange ermittelt, sowie das den Belangen jeweils zukommende Gewicht. Im Rahmen dieser Prüfung haben sich einige Prüfflächen in Teilen oder als Ganzes als ungeeignet erwiesen, z.B. weil eine Windenergienutzung der Sicherheit des Luftverkehrs entgegenstünde, oder Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich nicht eingehalten würden. In anderen Fällen hat sich gezeigt, dass eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen sinnvoll oder gar zwingend erforderlich ist. Anschließend wurde geprüft, ob die verbliebenen Prüfflächen („potentielle Vorranggebiete“) zu einer Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120° führen würden. Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung wurden in je einem Prüfbogen pro Prüffläche (siehe Anlage 4 zu dieser Begründung) dokumentiert.

Anhand dieser Vorarbeiten konnte der Plangeber erkennen, welche Prüfflächen sich in welchem Maße für die Windenergienutzung eignen. Unter Berücksichtigung des 5km-Mindestabstandes hat der Plangeber die in ihrer Gesamtheit am besten geeigneten Flächen als Vorranggebiete Windenergie ausgewählt. Es werden 15 Vorranggebiete Windenergie mit zusammen 2.639 ha Fläche ausgewiesen. Das entspricht einem Anteil an der Regionsfläche von 0,7%. Damit hat der Plangeber der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft: Der Anteil der harten Tabuzonen an der Regionsfläche beträgt beträchtliche 59,6%. Dieser Wert beruht auf der relativ hohen Siedlungsdichte im Ländlichen Raum einerseits und andererseits auf dem Anteil an verstäderten Räumen in der Region entlang der Autobahn A4 (Thüringer Städte-kette). Die verbliebenen Landschaften und Landschaftsteile mit geringen bis mäßigen Hemerobiegrad unterliegen vielfach naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die Windenergienutzung ausschließen. Diese harten Tabuzonen bedecken zusammen weit mehr als die Hälfte der Flächen mit ausreichendem Windpotential, deren Anteil auch ohne Abzug der harten Tabuzonen bereits nur 31% ausmacht. Im Vergleich mit norddeutschen Regionen zeigt sich, dass Mittelthüringen damit wesentlich schlechtere Bedingungen für die Windenergienutzung hat. So gesehen, werden mit den Vorranggebieten Windenergie 5,6% der im eigentlichen Sinne in Betracht kommenden Fläche Mittelthüringens für die Windenergienutzung vorgesehen. In dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt sind die flächig ausgedehnten Belange des Luftverkehrs (Bauschutzbereiche), die zu Einschränkungen der Windenergienutzung bis hin zum Ausschluss führen können, aber nur im Wege der Einzelfallprüfung ermittelt und abgewogen werden konnten.

Abgleich mit den energiepolitischen Vorstellungen des Landes Thüringen

Im LEP 2025 wird für Mittelthüringen mit G 5.2.8 die Zielstellung für 2020 ausgegeben, jährlich 1.600 GWh Strom aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Ende 2013 wurden in Mittelthüringen laut EEG-Jahresabrechnung bereits 900 GWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt. (Dieser Wert dürfte 2015 noch deutlich höher gelegen haben). Zum Zielwert von 1.600 GWh/a fehlen damit weniger als 700 GWh/a.

Mit den Vorranggebieten Windenergie werden über 1.200 ha noch unbebaute, „neue“ Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Geht man davon aus, dass jede Windenergieanlage einen Platzbedarf von 10 ha hat, so können auf diesen Flächen rund 120 zusätzliche Windenergieanlagen zu stehen kommen. Bei einer installierten Leistung von 3 MW pro Anlage und einer durchschnittlichen Volllaststundenzahl von 1.600 h/a können diese Anlagen mehr als 570 GWh Strom pro Jahr erzeugen. Stellt man diesen Wert der noch fehlenden Strommenge von weniger als 700 GWh/a gegenüber, so wird deutlich, dass die Lücke beinahe alleine durch den Strom von neu gebauten Windenergieanlagen gefüllt wird. Berücksichtigt man nun noch den Strom aus dem zu erwartenden Repowering von Windenergieanlagen sowie aus dem Zubau bei den anderen Erneuerbaren Energien, so wird deutlich, dass die Zielstellung voraussichtlich gut erreicht werden wird.

Z 3-6 In den folgenden Vorranggebieten Windenergie ist – innerhalb der in den zugehörigen Karten abgegrenzten Zonen – eine Anlagenhöhe von 150m Gesamthöhe nicht zu überschreiten.

- **W-1 – Teutleben / Mechterstädt**
- **W-3 – Wangenheim bis Ballstädt**
- **W-5 – Wundersleben / Straußfurt**
- **W-7 – Spröttau / Dielsdorf**
- **W-8 – Olbersleben / Ostramondra**
- **W-10 – Eckolstädt**
- **W-14 – Schwerborn / Kerspleben**
- **W-15 – Ingersleben / Frienstedt**

Begründung Z 3-6

Der Plangeber hat sich entschieden, aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes sowie zur Abmilderung der dominanten Wirkung von Windenergieanlagen, die mittlerweile bis über 200m hoch werden können, Vorranggebiete Windenergie möglichst nur in einem Abstand von mindestens 1250m zu Siedlungsflächen und Flächen mit vergleichbar schutzbedürftiger Nutzung festzusetzen. Nur an den Stellen, an denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind, werden Vorranggebiete ab einer Entfernung von 750m von Siedlungsflächen und anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen ausgewiesen (siehe auch der Kriterienkatalog im Anhang zum Textteil). Damit trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorbelastung Rechnung. Gleichzeitig sollen auch in diesen Fällen die angrenzenden Siedlungen oder vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen vor einer zu dominanten Wirkung der Windenergieanlagen geschützt werden. Aus diesem Grund wird die Höhe der Windenergieanlagen in allen Teilflächen der Vorranggebiete, die in einem Abstand zwischen 750m und 1250m Abstand zu Siedlungsflächen oder zu anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen liegen, auf 150m Gesamthöhe beschränkt.

Z 3-7 In den folgenden Vorranggebieten Windenergie sind die vorgegebenen Anlagenhöhen bzw. Höhen über NN nicht zu überschreiten.

- **W-10 – Eckolstädt: 150m Gesamthöhe**
- **W-12 – Nahwinden / Kleinliebringen: 100m Gesamthöhe**
- **W-13 – Wüllersleben: 100m Gesamthöhe**
- **W-15 – Ingersleben / Frienstedt (außerhalb des Bereiches mit einer Höhenbeschränkung von 150m Gesamthöhe gemäß Z 3-6): In Zone I: 470m über NN und in Zone II: 460m über NN**

Begründung Z 3-7

Am Standort Eckolstädt wird die Höhe der Windenergieanlagen begrenzt, um Belangen des Denkmalschutzes im Hinblick auf die Dornburger Schlösser Rechnung zu tragen. Das Ensemble der Dornburger Schlösser, bestehend aus Altem Schloss, Rokoko-Schloss und Renaissance-Schloss, wurde in exponierter Lage am westlichen Hang des Saaletals errichtet und prägt das Landschaftsbild. Ihre Schauseiten weisen nach Osten. Panorama-Ansichten auf die Dornburger Schlösser bieten sich vor allem vom gegenüberliegenden Saalehang, so z.B. vom historischen Aussichtspunkt Sophienterrasse, der heute am viel begangenen Qualitätswanderweg Saale-Horizontale liegt. Von dort aus gesehen sind die am Standort Eckolstädt bereits vorhandenen, 150m hohen Windenergieanlagen über dem am weitesten südlich gelegenen Renaissance-Schloss sichtbar. Diese Belastung erscheint noch hinnehmbar. Durch höhere Windenergieanlagen würde sich die Situation deutlich verschlechtern. Nicht nur, dass sie aufgrund ihrer Höhe das Renaissance-Schloss weitaus mehr überprägen würden als bisher, sondern es wären auch mehr Anlagen sichtbar als heute.

Der Standort Nahwinden / Kleinliebringen liegt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Rudolstadt-Groschwitz. Um einen hindernisfreien An- und Abflug, insbesondere hindernisfreie Starts von Segelflugschleppzügen auf der Start- und Landebahn 25, zu ermöglichen, muss die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 100m Gesamthöhe begrenzt werden.

Auch am Standort Wüllersleben ist es zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich, die Höhe der Windenergieanlagen auf eine Gesamthöhe von 100m zu begrenzen. Höhere Anlagen würden den Anflug auf die Ultra-

leichtflieger-Platzrunde sowie auf die Motorflugzeug-Platzrunde des Verkehrslandesplatzes Arnstadt-Alkersleben stark beeinträchtigen und ein enormes Sicherheitsrisiko bedeuten. Ein sicherer, ungestörter und auf die Platzrunde konzentrierter Anflug wäre nicht mehr gegeben. Dies gilt insbesondere für Flugschüler und Nicht-Ortsansässige sowie bei minimalem Sichtflugwetter und bei Nachtflügen.

Am Standort Ingersleben / Frienstedt gibt es einen Bereich, der aufgrund der dort bereits bestehenden Windenergieanlagen einen Abstand von unter 1.250m zu Frienstedt aufweist. Innerhalb dieser Zone ist gemäß Z 3-6 die Höhe der Windenergieanlagen auf 150m Gesamthöhe begrenzt. Jenseits dieses Bereiches dürfen Windenergieanlagen in Zone I die Höhe von 470m über NN und in Zone II die Höhe von 460m über NN nicht durchdringen. Die Gründe dafür liegen in der Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs. Der Standort Ingersleben / Frienstedt liegt im Bauschutzbereich des Internationalen Verkehrsflughafens Erfurt-Weimar und ist nur 4,5 km von der Start- und Landebahn entfernt. Höhere Windenergieanlagen wären nicht mit dem Instrumentenanflugverfahren vereinbar.

Karten der Vorranggebiete Windenergie